



**NUTZUNGSTABELLE**

TEILGEBIET	A 1	A 2	A 3	B	C 1	C 2	D	E	F	G 1	G 2	G 3	G 4	H 1	H 2	K
ART DER NUTZUNG	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	MI	MI	MI
MAX. ZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNUNGSEINHEIT	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
GFZ, HOCHSTMASS	1,0	1,2	0,8	0,8	0,7	0,8	0,6	0,6	0,7	1,2	0,8	0,8	0,6	0,6	0,8	0,8
GRZ, HOCHSTMASS	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTMASS	II	V	II	II	II	II	II	II	II	VI	II	III	II	III	III	III
MAX. TRAUFGÄHNE	—	—	—	6,5m	6,5m	6,5m	4,0m	6,5m	6,5m	—	6,5m	—	6,5m	—	—	6,5m
MAX. FIRSTHÖHE	—	—	—	10,5m	10,5m	10,5m	9,0m	10,5m	10,5m	—	10,5m	—	10,5m	—	—	10,5m
BAUWEISE	0	0	0	ED	E	0	E	ED	E	0	D	E	H	0	g	b
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IN qm	—	—	—	600	600	550	350	800	—	—	—	—	—	—	—	—

**PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**

- Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137)  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Inv. u. WobauG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in Kraft am 1. Mai 1993.
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 11 bis 11 der BaunVO)  
**WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)  
 2 Wo. max. zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig  
**MI** Mischgebiete (§ 6 BauVO)  
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
 Nicht bebaubare Flächen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 19 - 21 BauVO)  
 GFZ 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. GFZ 0,6 (§ 20 BauVO)  
 GRZ 0,3 Grundrissflächenzahl, z.B. 0,3 (§ 19 BauVO)  
 II Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauVO) als Höchstmaß, z.B. II Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauVO)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauVO)  
 o offene Bauweise (§ 22 (3) BauVO) nur Einzelhäuser zulässig  
 g geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauVO) nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig  
 H nur Höfen zulässig (§ 23 (2) BauVO)  
 b besondere Bauweise (§ 23 (3) BauVO)
- VERKEHRSLÄCHEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 o Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) (1) BauGB)  
 o Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung (§ 9 (1) (1) BauGB)  
 o Fußweg  
 o Privat Verkehrsflächen privat
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)  
 o Versorgungsflächen (§ 9 (1) (1), (2), (4) BauGB)  
 o Zweckbestimmung: Elektrizität
- GRÜNFLÄCHEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)  
 o Grünflächen privat (§ 9 Abs. 1 BauGB)  
 o Zweckbestimmung: Parkanlage
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)  
 o Baum zu erhalten
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**  
 (§ 9 Abs. 4, § 172 BauGB)  
 o Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (§ 172 Abs. 1 BauGB)  
 o Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
 o Umgrenzung von Gesamtanlagen (§ 5 Abs. 4, 5 § 9 Abs. 6 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
 (§ 9 Abs. 4 BauGB)  
 o Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen  
 o Zweckbestimmung: Heilquellenschutzzone B2
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Mindestgröße für Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken und Höchstgröße für Wohnbaugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)  
 Mindestgröße der Baugrundstücke, z.B. 600qm  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)  
 Gebäude vorhanden  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeindeflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)  
 o Zweckbestimmung: GA Garagen
- FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)  
 o Lärmpegelbereich V  
 o Lärmpegelbereich IV  
 o Lärmpegelbereich III
- Legende:**  
 - - - - - Geh- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zugunsten Versorgungssträger  
 - - - - - Grundstücksgrenze  
 - - - - - Maßzahl  
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 (4) BauVO)  
 - - - - - Bezeichnung der Baugebiete

**Bebauungsplan der Stadt Bad Soden, Nr. 59**

- Textliche Festsetzungen**
- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2 141) zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2 902) i.V. mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127 f) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG i.d. Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert d. Artikel 6 d. Ges. v. 18.08.1997 (BGBl. I S. 2 081).
- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 In Allgemeinen Wohngebieten (WA), mit Ausnahme der Grundstücke Königsteiner Straße 97, 99, 101, 103 und 103a, sind folgende nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen:  
 aus Nr. 2 Läden, Schank- und Speisewirtschaften. Nicht störende Handwerksbetriebe sind nur im Unter- oder Erdgeschoss und nur bis zu einer maximalen Nutzfläche von 80 qm zugelassen.  
 aus Nr. 3 Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:  
 Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen  
 Nr. 4 Gartenbaubetriebe  
 Nr. 5 Tankstellen  
 Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes und  
 Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind nur auf den Grundstücken Königsteiner Straße 97, 99, 101, 103 und 103a ausnahmsweise zulässig.  
 Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind im übrigen WA-Gebiet nur im Erd- oder Untergeschoss und nur bis zu einer maximalen Nutzfläche von 80 qm zugelassen.
- 1.3 In Mischgebieten (MI) sind folgende nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässige Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen:  
 Nr. 6 Gartenbaubetriebe  
 Nr. 7 Tankstellen  
 Nr. 8 Vergnügungsstätten.
- Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.
- 1.4 In Mischgebieten sind gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO im obersten Vollgeschoss und im Dachgeschoss nur Wohnungen zugelassen.
- 1.5 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt in den Teilgebieten B, C1, D, E und F zwei Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 2.0 Maß der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
 2.1 Trauf-, Attika- und Firsthöhen werden, der Geländeneigung folgend, in der Mitte des Gebäudes gemessen. Bezugspunkt ist die Oberkante der gewachsenen, natürlichen Geländeoberfläche. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachkonstruktion. Als Attikahöhe gilt die Oberkante des seitlichen Abchlusses des Flachdaches. Als Firsthöhe gilt die Oberkante der Dachkonstruktion der Dachflächen.
- 2.2 In die Geschosfläche sind gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
- 3.0 Größe der Baugrundstücke  
 Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist für die einzelnen Teilgebiete gemäß Nutzungstabelle festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
- 4.0 Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
 4.1 Garagen gemäß § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, soweit für sie nicht gesonderte Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ausgewiesen sind.
- 4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- 5.0 Erhaltungssatzung  
 5.1 Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das im Bebauungsplan gekennzeichnete Gebiet. Unberührt von dieser Satzung bleiben andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Hessische Bauordnung und das Denkmalschutzgesetz.  
 5.2 Die bezeichneten Gebiete bedürfen des Schutzes durch diese Satzung um zahlreiche bauliche Anlagen und insbesondere deren städtebaulichen Zusammenhang erhalten zu können. Die historischen Anlagen aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts prägen das Ortsbild und sind von städtebaulicher, geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung.
- 5.3 Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen Abbruch, Umbau oder Änderung von baulichen Anlagen der Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde.  
 Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, so wird im Baugenehmigungsverfahren über die in 6.4 bezeichneten Belange entschieden. Andernfalls gelten für das Genehmigungsverfahren die Vorschriften der Hessischen Bauordnung für das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Genehmigung wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.
- 5.4 Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und sie deshalb erhalten bleiben soll.

- 6.0 Lärmschutz**  
 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Bei Gebäuden sind im Bereich der gekennzeichneten Flächen (Lärmpegelbereiche III bis VI) Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß für Außenbauteile in den ersten drei Geschossen (nicht für das Dachgeschoss) beträgt im Lärmpegelbereich III 33dB, im Lärmpegelbereich IV 38 dB und im Lärmpegelbereich V 43 dB. Zur Bestimmung der Schalldämmmaße wird in den Lärmpegelbereichen III bis V von einem 60%igen Fensteranteil ausgegangen.
- 6.2 Das erforderliche Schalldämmmaß für Einzelbauteile im Lärmpegelbereich IV in den ersten drei Geschossen und dem Dachgeschoss muss für das Außenmauerwerk 45dB und für Fenster 32 dB aufweisen. Das erforderliche Schalldämmmaß für das Dach beträgt 35dB.
- 6.3 Das erforderliche Schalldämmmaß für Einzelbauteile im Lärmpegelbereich IV in den ersten drei Geschossen und dem Dachgeschoss muss für das Außenmauerwerk 40dB und für Fenster 37 dB aufweisen. Das erforderliche Schalldämmmaß für das Dach beträgt 40dB.
- 6.4 Das erforderliche Schalldämmmaß für Einzelbauteile im Lärmpegelbereich V in den ersten drei Geschossen und dem Dachgeschoss muss für das Außenmauerwerk 60 dB und für Fenster 42 dB aufweisen. Das erforderliche Schalldämmmaß für das Dach beträgt 45dB.
- 6.5 Innerhalb des Lärmpegelbereiches III kann bei geeignetem Nachweis geringerer Schallewerte auf die aus Pkt. 7.2 resultierenden Anforderungen an bauliche Anlagen in diesem Bereich verzichtet werden.
- 7.0 Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerklein-, Garten-, Sport-, Spiel-, und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 7.1 Private Grünfläche - Parkanlage  
 Die private Grünfläche - Parkanlage darf nur die notwendigen Wege aufweisen. Sie ist ansonsten unverriegelt zu belassen. Der Bestand auf den Flurstücken 30/11 und 38/11 Westteil ist als Gesamtanlage zu erhalten.
- 8.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 8.1 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist entweder als Brauchwasser zu verwenden, über ein getrenntes Leitungssystem auf dem Grundstück gelegene abgedichtete Zisternen zu leiten oder oberflächennah (Flächenversickerung, Versickerungsmulden) über die belebte Bodenschicht zu versickern.
- 8.2 Tiefgaragen müssen im Bereich der als Garten- oder Grünfläche anzulegenden Grundstücksflächen eine im Mittel 0,8 m dicke Erdüberdeckung, die eine Begrünung auch mit Gehölzen ermöglicht, erhalten.
- 8.3 Auf den privaten Grundstücksflächen muß die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen, Wegen und Hofflächen mit wasserdurchlässigem Belag erfolgen. Eine Befestigung von Fahrbahnen über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.
- 9.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 9.1 Der im Plan dargestellte Baumbestand ist zu erhalten und gegebenenfalls auf Dauer zu ersetzen. Der sonstige vorhandene heimische Bewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.
- 9.2 Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 10° sind, soweit nicht als Terrassen genutzt, mit einer dauerhaften Dachbegrünung zu versehen.
- 9.3 Aufschüttungen, Abgrabungen oder bodenbefestigende Maßnahmen im Bereich vorhandener und zu erhaltender Bäume sind unzulässig.
- 9.4 Mindestens 60 % der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen der Artenverwendungsliste sein. Der Anteil der Nadelgehölze wird auf maximal 10 % festgesetzt.

- Je angefangene 150 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.
- Anrechnung von Gehölzen:  
 - vorhandene und nach Durchführung von Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume, Obstbäume und Sträucher  
 - Neupflanzung von Laubbäumen mit einer Mindesthöhe von 2,5 - 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm oder Obsthochstämmen  
 - Neupflanzungen von Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 60 cm
- 3.0 Staffelgeschosse**  
 Staffelgeschosse müssen auf allen Seiten des Gebäudes von den Außenkanten des darunterliegenden Geschosses mindestens 1,20 m zurückgesetzt werden.
- 4.0 Gliederung der Baukörper**  
 Baukörper über 18,0 m Länge sind durch Rücksprünge in maximal 15,0 m breite Abschnitte zu gliedern, um eine dem Ort angemessene Kleinteiligkeit zu erreichen.
- HINWEISE**
1. Die Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Bad Soden am Taunus - Stellplatzsatzung - ist zu beachten.
2. Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 3 Bauvorschriften-Verordnung ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizufügen.
3. Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgesobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.
4. Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.
5. Wasserschutz  
 Der gesamte Geltungsbereich liegt:  
 1. in der Trinkwasserschutzzone III A,  
 2. in der Heilquellenschutzzone III und  
 3. in der Heilquellenschutzzone C.  
 4. Der südliche Bereich liegt zusätzlich in der engeren quantitativen Heilquellenschutzzone B2. In dieser Zone sind Tiefgaragen unzulässig.
6. Archäologie  
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**ARCHITEKTEN S + P STADT PLANER**  
 SUSS • MERKEL • FROMME • WERNER  
 ARCHITECTEN BDA • AKH  
 PARKSTRASSE 52 65812 BAD SODEN/TS TEL 06196/28018 FAX 27074  
 ZIMMERHOFSTRASSE 420-421 BEBERGERS FROMME / IMBERT

Bearbeitet gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Inv. u. WobauG vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466, 479), in Kraft am 1. Mai 1993.

Bad Soden den 02.11.2001

Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Hofheim 18. Nov. 2002 Katasteramt  
 Bartschneider  
 Di. 10. 1993

**VERFAHREN**

1. Aufstellung und Beschlüsse  
 Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.1995 beschlossen. Der Beschluß wurde am 10.01.1996 ortsüblich bekanntgegeben.

2. Beteiligung der Bürger  
 Die Bürgerbeteiligung gemäß BauGB § 3 (1) erfolgte durch die öffentliche Bürgerversammlung am 18.03.1999.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
 Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Verbände nach § 29 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 05.05.1999 zur Stellungnahme aufgefordert.

4. Entwurfs- und Offenlegungsbeschlüsse  
 Nach dem Entwurfs- und Offenlegungsbeschlusses vom 08.12.1999 durch die Stadtverordnetenversammlung und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsorgan vom 12.01.2000 fand die Offenlegung in der Zeit vom 17.01.2000 bis 21.02.2000 statt.

5. Zweite Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB  
 Nach dem Stadtverordnetenbeschlusses vom 23.01.2002 und der öffentlichen Bekanntmachung am 20.02.2002 fand die zweite Auslegung vom 20.02.2002 bis 09.04.2002 statt.

6. Satzungsbeschlüsse  
 Der Bebauungsplan Nr.59 "Königsteiner Strasse, Oranienstrasse und Kleiner Hetzel" wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.02 gem. § 10 BauGB die Sitzung beschlossen.

Bad Soden am Taunus, den 13.11.2002  
 Der Magistrat  
 K. Bender  
 Bürgermeister

7. Inkrafttreten  
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Königsteiner Strasse, Oranienstrasse und Kleiner Hetzel" wurde am 20.11.2002 rechtskräftig geworden.  
 Bad Soden am Taunus, den 25.11.2002  
 K. Bender  
 Bürgermeister

1. ANFRAGE: 02.11.2001

**BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SODEN AM TAUNUS NR. 59 "KONIGSTEINER STRASSE, ORANIENSTRASSE UND KLEINER HETZEL" ZUGLEICH TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "DACHBERG (SUDHANG)"**

**ARTENVERWENDUNGSLISTE**

Bäume	Sträucher
Feldahorn - Acer campestris	Buchsbaum - Buxus sempervirens
Spitzahorn - Acer platanoides	Kornelkirsche - Cornus mas
Bergahorn - Acer pseudoplatanus	Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
Sandbirke - Betula pendula	Hainbuche - Cornus ovellana
Hainbuche - Cornus betulifolia	Pfaffenhütchen - Eonymus europaeus
Edelkastanie - Castanea sativa	Stechpalme - Ilex aquifolium
Buche - Fagus sylvatica	Liguster - Ligustrum vulgare
Esche - Fraxinus excelsior	Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Walnuss - Juglans regia	Schlehe - Prunus spinosa
Zitterpappel - Populus tremula	Krauzdorn - Rhamnus cathartica
Vogelkirsche - Prunus avium	Faulbaum - Rhamnus frangula
Hainbuche - Quercus petraea	Hundrose - Rosa canina
Stieleiche - Quercus robur	Sträucherrose - Rosa spec.
Eberesche - Sorbus aucuparia	Salweide - Salix caprea
Winterlinde - Tilia cordata	Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Sommerlinde - Tilia platyphyllos	Eibe - Taxus baccata
Bergulme - Ulmus glabra	Wolliger Schneeball - Viburnum lantana
	Wasserschneeball - Viburnum opulus

**HECKENPFLANZEN LAUBWERFENDE**  
 Feldahorn - Acer campestris  
 Hainbuche - Cornus betulifolia  
 Kornelkirsche - Cornus mas  
 Rotbuche - Fagus sylvatica  
 Liguster - Ligustrum vulgare

**immergrün**  
 Stechpalme - Ilex aquifolium  
 Immergrüner Liguster - Ligustrum vulgare 'Atrovirens'  
 Eibe - Taxus baccata

Landschaftsplanung: Büro Rademacher  
 Zum Quellenpark 45, 65812 Bad Soden

